

-Bekanntmachung-

nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Cismar auf Genehmigung zum naturnahen Gewässerausbau des Verbandsgewässers Nr. 2.18.4 in der Gemeinde Kellenhusen nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Wasser- und Bodenverband hat mit Schreiben vom 25.04.2013 die Genehmigung zum Ausbau des Verbandsgewässers Nr. 2.18.4 des Wasser- und Bodenverbandes Cismar beantragt.

Der WBV Cismar plant im Bereich des Bebauungsplanes 24 in der Gemeinde Kellenhusen das Verbandsgewässer Nr. 2.18.4 neu zu trassieren, zu öffnen und hierbei naturnah zu gestalten.

Durch die Öffnung und Gestaltung in Verbindung mit den Retentionsflächen und entsprechender Drosselung des Abflusses soll das Gewässersystem des Ringkanals und damit das Schöpfwerk Klosterseeniederung entlastet werden.

Durch Gestaltung des Fließgewässers in Form von Querschnittsaufweitung, wechselnden Böschungsneigungen, einem Niedrigwassergerinne sowie Bermen im Mittelwasserbereich wird dem offenen und in der Vergangenheit verrohrten Gewässerabschnitt ein naturnaher Charakter verliehen.

Der Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, den 02.05.2013
Az.: 6.20.331.025

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz